# Ehevertrag Nr. 345: Baden - Hessen-Darmstadt

- Datum der Vertragsschließung: 1774-06-09
- Ort der Vertragsschließung: Karlsruhe

# Bräutigam

• Name: Karl Ludwig von Baden

GND: 11772971X
 Geburtsjahr: 1755
 Sterbejahr: 1801

• Dynastie: Baden (Baden-Durlach)

• Konfession: lutherisch

### Braut

• Name: Friederike Amalie von Hessen-Darmstadt

GND: 119440679Geburtsjahr: 1754Sterbejahr: 1832

• Dynastie: Hessen (Darmstadt)

• Konfession: lutherisch

## Akteure des Bräutigams

• Name: Karl Friedrich von Baden

• GND: 118560166

• Dynastie: Baden (Baden-Durlach)

• Verhältnis: Vater

## Akteure der Braut

• Name: Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt

• GND: 102119686

• Verhältnis: Vater

# Baden

#### 1774-06-09

#### Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Heiratspartner und Akteure; Konsens der Eltern

- 1 Gegenseitiges Eheversprechen
- 2 Mitgift geregelt: 20000 Gulden, Bezahlung geregelt
- 3 Ausstattung der Braut nach Herkommen des Hauses; Aufgrund von Observanz des Hauses und urgroßväterlichem Testament 18000 Gulden zu diesem Zweck
- 4 Mittel, die die Braut von ihrer Großmutter, von ihrer Mutter und von der Kaiserin von Russland geschenkt bekommt sowie alles weitere, was sie erbt, gilt als persönliches Paraphernalgut; Sie darf über diese Mittel frei verfügen
- 5 Bei Tod der Gattin ohne Testament und Erben behält der Gatte Nutznießung über alles Hinterlassene inklusive des Paraphernalgut
- 6 Erbverzicht der Braut geregelt: Aufgrund des Herkommens und der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, Ausnahme bei Aussterben der männlichen Linie Hessens
- 7 Morgengabe geregelt: 10000 Gulden, Rückfall der Morgengabe an Familie des Gatten im Fall von Tod der Braut ohne Leibeserben
- 8 2000 Gulden Handgeld, solange die Braut nicht im Witwenstand ist
- 9 Übernahme von Unterhalt des Hofes der Braut durch ihren Gatten
- 10 Wittum geregelt: 8000 Gulden Leibgedinge aus dem Amt Mühlburg, Naturalienbezug geregelt
- 11 Jurisdiktion über Bedienstete der Braut geregelt
- 12 Huldigung der Untertanen; Schutz des Wittums; Freiheiten der Untertanen
- 13 Versprechen, sich an den Vertrag zu halten
- 14 Unterschriften und Siegel

## Erbrechtliche Regelungen

- 4 Mittel, die die Braut von ihrer Großmutter, von ihrer Mutter und von der Kaiserin von Russland geschenkt bekommt sowie alles weitere, was sie erbt, gilt als persönliches Paraphernalgut; Sie darf über diese Mittel frei verfügen
- 6 Erbverzicht der Braut geregelt: Aufgrund des Herkommens und der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, Ausnahme bei Aussterben der männlichen Linie Hessens
- 7 Morgengabe geregelt: 10000 Gulden, Rückfall der Morgengabe an Familie des Gatten im Fall von Tod der Braut ohne Leibeserben

# Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

14 - Unterschriften und Siegel

### Nachweise

- Archivexemplar: HStAD, B 1, 511
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- $\bullet \ \, \textbf{Digitalisat Archivexemplar}: \ \, \texttt{https://dfg-viewer.de/show/?set\%5Bmets\%5D=https://arcinsys.} \\ \ \, \texttt{hessen.de/arcinsys/mets?detailid=v5177545} \\$

## **Empfohlene Zitation**

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 345. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/345.html

```
@misc{Herzog.2024,
   author = {Herzog, Richard},
   year = {2024},
   title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 345},
   url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/345.html}
}
```